



ECO

AUSTRIA

INSTITUT FÜR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

ÖSTERREICHS ABGABENBELASTUNG VON EINKOMMEN IM ZEITVERLAUF

Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Wien (WKW)

www.ecoaustria.ac.at

STUDIE

Österreichs Abgabenbelastung von Einkommen im Zeitverlauf

DI Johannes Berger, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Mag. Ludwig Strohner, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Prof. Dr. Tobias Thomas, EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung

Studie im Auftrag der Wirtschaftskammer Wien

Executive Summary

Abgaben spielen im täglichen Leben eine grundlegende Rolle. Auf der einen Seite finanzieren sie die Leistungen der öffentlichen Hand, auf der anderen Seite reduzieren sie die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen. Die Höhe der Abgaben beeinflusst dabei die Entscheidungen der Menschen, z.B. im Hinblick auf Arbeit, Konsum und Investitionen, die wirtschaftliche Entwicklung und die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsstandorts. In Österreich sind insbesondere einkommensbezogene Abgaben sehr hoch.

Volkswirtschaftlich haben sowohl die Abgaben insgesamt als auch lohnbezogene Abgaben im Zeitraum von 1976 bis 2018 deutlich zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf einen starken Anstieg bis zur Jahrtausendwende zurückzuführen, seitdem verharrt die Abgabenlast im Großen und Ganzen auf hohem Niveau. Der Anstieg der gesamtwirtschaftlichen (lohnbezogenen) Abgaben gibt jedoch noch keinen direkten Aufschluss darüber, wie sich die Abgabenlast auf verschiedene Einkommensgruppen verteilt. In der vorliegenden Studie wird daher für ausgewählte Höhen des Arbeitseinkommens die Entwicklung der zu leistenden Abgaben zwischen 1975 und 2022 analysiert. Dabei werden exemplarisch sieben Einkommenshöhen untersucht, die ein breites Spektrum abdecken. Die Analyse berücksichtigt Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die Einkommensteuer, Dienstgeberbeiträge sowie Steuern auf die Lohnsumme. Dabei wird von einer alleinstehenden Person ohne Familienleistungen ausgegangen, die in einem Angestelltenverhältnis tätig ist.

Die Berechnungen verdeutlichen, dass sich die zu leistenden Abgaben über den Zeitverlauf für alle betrachteten Einkommenshöhen deutlich erhöht haben. Für diesen Anstieg waren insbesondere Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer und Dienstgeber) verantwortlich und in geringerem Ausmaß auch die Einkommensteuer. Ein deutlicher Anstieg ist zwischen 1975 und 1988 zu verzeichnen, der durch die Einkommensteuerreform 1988 gedämpft wurde. Nach 1989 ist wiederum ein kontinuierlicher Zuwachs bis etwa Anfang der 2000er-Jahre festzustellen, in der Folge ergibt sich im Großen und Ganzen eine Seitwärtsbewegung auf hohem Niveau. Die ab dem Jahr 2020 umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen dämpfen die Abgabenbelastung etwas.

Der Anstieg der Abgabenbelastung fällt bei hohen Einkommen stärker aus als bei geringen Einkommen. Während die Abgabenbelastung für die beiden niedrigsten untersuchten Einkommen seit 1975 um rund 10 Prozentpunkte des Bruttojahreseinkommens angestiegen ist, hat sie für andere Einkommen spürbar kräftiger zugenommen, am stärksten für Einkommen bei der Höchstbeitragsgrundlage mit knapp 22 Prozentpunkten. Dennoch zeigt sich: aktuell tragen schon vergleichsweise geringe Einkommen mit rund 45 % des Bruttojahreseinkommens eine ähnlich hohe Abgabenbelastung wie sie im Jahr 1975 noch für hohe Einkommen galt.

Die Berechnungen lassen sich in absoluten Werten illustrieren: wenn die zu leistenden Abgaben (in Prozent des Bruttoeinkommens) aktuell auf dem Niveau vom Jahr 1975 wären, würden diese beispielsweise für eine Person an der Höchstbeitragsgrundlage um rund 15.000 Euro jährlich (mehr als 1.000 Euro monatlich) geringer ausfallen als sie es tatsächlich tun. Dies wäre mit mehr Konsummöglichkeiten der privaten Haushalte und deutlichen Auswirkungen auf Arbeitsangebot und -nachfrage verbunden. Vor diesem Hintergrund bleibt die Entlastung des Faktors Arbeit, also die Reduktion der hohen Abgabenbelastung der Löhne und Einkommen eine wichtige Maßnahme für mehr Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung in Österreich.

Inhalt

1.	Hintergrund und Motivation	1
2.	Gesamtwirtschaftliche Abgabentwicklung und volkswirtschaftliche Effekte	3
2.1.	Gesamtwirtschaftliche Abgaben im Zeitverlauf	3
2.2.	Volkswirtschaftliche Effekte von Abgaben auf die Erwerbstätigkeit	6
3.	Einkommensgruppen in der Untersuchung	8
4.	Entwicklung von Steuertarif, Beitrags- und Steuersätzen.....	11
4.1.	Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf die Lohnsumme	11
4.2.	Lohn- und Einkommensteuer	13
5.	Entwicklung der Abgabenbelastung unterschiedlicher Einkommensgruppen	15
5.1.	Relative Entwicklung der Abgaben von 1975 bis 2022	16
5.2.	Nominelle Entwicklung der Abgaben von 1975 bis 2022	24
6.	Ergebnisübersicht.....	27
7.	Literaturverzeichnis	28

1. Hintergrund und Motivation

Abgaben spielen im täglichen Leben der Menschen eine grundlegende Rolle. Auf der einen Seite finanzieren sie die Leistungen der öffentlichen Hand, auf der anderen Seite reduzieren sie die verfügbaren Einkommen und beeinflussen die Entscheidungen u.a. von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen, UnternehmerInnen und InvestorInnen. Mit den Einnahmen aus Abgaben werden die öffentliche Verwaltung, öffentliche Leistungen, öffentliche Investitionen, persönlich zuordenbare Ansprüche gegenüber dem Sozialsystem, wie der Pensionsversicherung, die Umverteilung zwischen den privaten Haushalten sowie Subventionen finanziert. Dementsprechend kommt sowohl der Höhe als auch der Struktur der Abgaben eine erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Ausgewogenheit in einer Volkswirtschaft zu.

Die Höhe der Abgaben spielt eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung, die internationale Konkurrenzfähigkeit und die Höhe der verfügbaren Einkommen einer Ökonomie. Einen besonders ausgeprägten Stellenwert haben in Österreich die einkommensbezogenen Abgaben, die häufig auch als Abgaben auf den Faktor Arbeit bezeichnet werden. Dazu gehören insbesondere die Lohn- und Einkommensteuer, Steuern auf die Lohnsumme sowie Sozialversicherungsbeiträge.

Aus ökonomischer Sicht erhöhen diese die Lohnkosten und verteuern somit die Produktionskosten. So sind ArbeitnehmerInnen an den Nettoeinkommen, Arbeitgeber hingegen an den gesamten Lohnkosten interessiert. Unter dem sogenannten Steuerkeil versteht man die Differenz aus Lohnkosten der Arbeitgeber und Nettoeinkommen der Beschäftigten. Der ökonomischen Literatur zufolge führt ein Anstieg dieses Steuerkeils in den Lohnverhandlungen dazu, dass Löhne und Gehälter zwar nach oben angepasst werden, jedoch nicht in vollem Umfang dieses Anstiegs. Damit reduzieren Abgaben einerseits die Nettoeinkommen und erhöhen andererseits die Lohnkosten für die Unternehmen.

Dementsprechend beeinflussen diese Abgaben Arbeitsangebot und -nachfrage und damit die Beschäftigungssituation in einer Volkswirtschaft. Zusätzlich haben sie aber auch Einfluss auf die Investitionen und somit Kapitalbildung von Unternehmen. Darüber hinaus reduzieren sie das verfügbare Einkommen und damit den Konsum der privaten Haushalte. Österreich weist im internationalen Vergleich eine sehr hohe Abgabenquote auf, insbesondere Abgaben auf das Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Arbeitseinkommen, selbständiges Einkommen) unterliegen einer überdurchschnittlich hohen Steuerbelastung.

Die Abgaben haben sich im Zeitverlauf relativ zum Einkommen deutlich erhöht. Bis Ende der 1980er Jahre wurde der Sozialstaat deutlich ausgeweitet. Zur Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben waren dementsprechend auch höhere Einnahmen aus Abgaben notwendig. Seit Anfang der 1990er Jahre stieg der Finanzierungsdruck auf die öffentlichen Haushalte deutlich an, und Konsolidierungsmaßnahmen wurden gesetzt, um den weiteren Anstieg der Ausgaben und damit auch der für die Finanzierung notwendigen Abgaben zu begrenzen. Dennoch zeigt sich bis zur Jahrtausendwende weiterhin ein kontinuierlicher Anstieg. Seither unterliegen die Abgaben auf Erwerbseinkommen zwar jährlichen Schwankungen, das Niveau ist aber im Durchschnitt relativ

unverändert. In den Jahren nach der Finanz- und Wirtschaftskrise ist wiederum eine Ausweitung der Abgaben feststellbar, die erst mit der Steuerreform im Jahr 2016 zurückgeführt wurde.

Der Anstieg der Abgabenbelastung der Arbeitseinkommen insgesamt gibt allerdings noch keinen direkten Aufschluss darüber, wie sich die Belastung auf verschiedene Einkommensgruppen verteilt. In dieser Studie wird daher untersucht, wie sich der Steuerkeil über den Zeitverlauf für verschiedene Einkommensgruppen verändert hat. Dabei wird auf den Zeitraum 1975 bis zum heutigen Tage abgestellt. Die Untersuchung der Einkommensgruppen ist dabei nicht als auf Individuen bezogene Entwicklung zu interpretieren, da Personen über das Erwerbsleben hinweg oft sehr unterschiedlichen Einkommensgruppen zuzuordnen sind.

Zur Ermittlung des Steuerkeils wird, basierend auf den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen, für ausgewählte Einkommenshöhen die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge, die Einkommensteuer sowie Steuern auf die Lohnsumme ermittelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die betrachtete Person alleinstehend ist und keine Kinder hat. Transfer- bzw. Familienleistungen, wie z.B. der Familienbonus, werden in die Betrachtung nicht mit aufgenommen, weil der Leistungsanspruch häufig nicht ursächlich mit der Erwerbstätigkeit verbunden ist. Des Weiteren wird auf unselbständig beschäftigte Personen abgestellt.

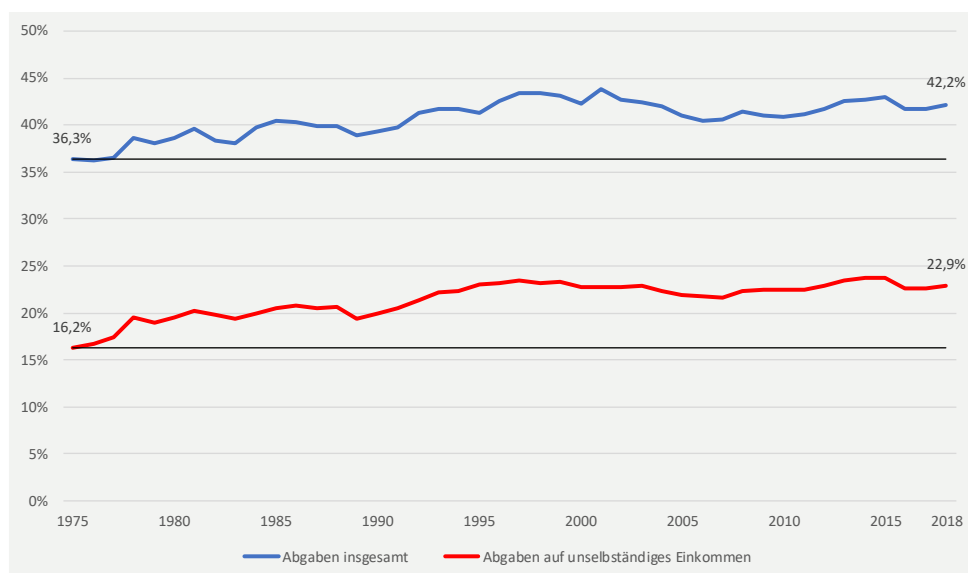
Die Studie ist folgendermaßen aufgebaut. In Kapitel 2 wird die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Abgaben anhand von makroökonomischen Informationen dargestellt und diskutiert. Dies gibt einen allgemeinen Überblick, ohne dass daraus Schlussfolgerungen für bestimmte Einkommensgruppen gezogen werden können. Ebenso werden theoretische und empirische Ergebnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur über die Wirkungen von Abgaben kurz zusammengefasst. In Kapitel 3 werden die in der vorliegenden Studie untersuchten Einkommenshöhen dargestellt. In Kapitel 4 wird auf die wesentlichen Eckpunkte und Änderungen der rechtlichen Gegebenheiten im Zeitablauf, die für die Analyse grundlegend sind, eingegangen. Kapitel 5 stellt die Entwicklung des Steuerkeils für die ausgewählten Einkommenshöhen über die Zeit für verschiedene Formen von Abgaben dar und diskutiert wesentliche Einflussgrößen. Kapitel 6 bietet einen Überblick über die Ergebnisse der Studie.

2. Gesamtwirtschaftliche Abgabentwicklung und volkswirtschaftliche Effekte

2.1. Gesamtwirtschaftliche Abgaben im Zeitverlauf

Einen ersten Überblick darüber, wie sich die Höhe der Abgaben über die Zeit entwickelt hat, bietet die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Abgaben. Zur Analyse der gesamtwirtschaftlichen Abgabentwicklung werden Einnahmen aus der Lohnsteuer¹, aus den Sozialversicherungsbeiträgen der ArbeitnehmerInnen bzw. ArbeitgeberInnen für die ArbeitnehmerInnen und aus Steuern auf die Lohnsumme in Prozent der gesamtwirtschaftlichen Produktion, also dem Bruttoinlandsprodukt (BIP), dargelegt. Die veranlagte Einkommensteuer und die von Selbständigen und Nicht-Beschäftigten entrichteten Sozialversicherungsbeiträge sind bei den lohnbezogenen Abgaben nicht inkludiert.

Abbildung 1: Abgaben insgesamt und Lohnbezogene Abgaben in Prozent des BIP, 1975-2018*



*Abgaben nach Cash-Flow Prinzip exklusive imputierter SV-Beiträge (diese liegen nur ab 1995 vor). Lohnsteuer inkludiert von Pensionisten bezahlte Lohnsteuer. Lohnbezogene Abgaben umfassen Wage Tax aus OECD Klassifikation 1110 sowie die Klassifikationen 2100, 2200 und 3000.

Quelle: AMECO Datenbank, OECD Revenue Statistics, EcoAustria: eigene Berechnungen.

Die Entwicklung der derart definierten lohnbezogenen Abgaben sowie der gesamten Abgaben von 1975 bis zum Jahr 2018 ist in Abbildung 1 dargestellt. Hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg über die Zeit, sowohl über alle Abgaben insgesamt als auch bei den lohnbezogenen Abgaben. Seit Ende der 1990er-Jahre stoppt dieser kontinuierliche Anstieg. Bei den Abgaben insgesamt kommt es in der ersten Hälfte der 2000er Jahre zu einem Rückgang, der sich jedoch in der Entwicklung der lohnbezogenen Abgaben nicht widerspiegelt. Nach der Steuerreform 2009 legen die Werte beider Zeitreihen bis zur Steuerreform des Jahres 2016 wiederum zu. Bei den

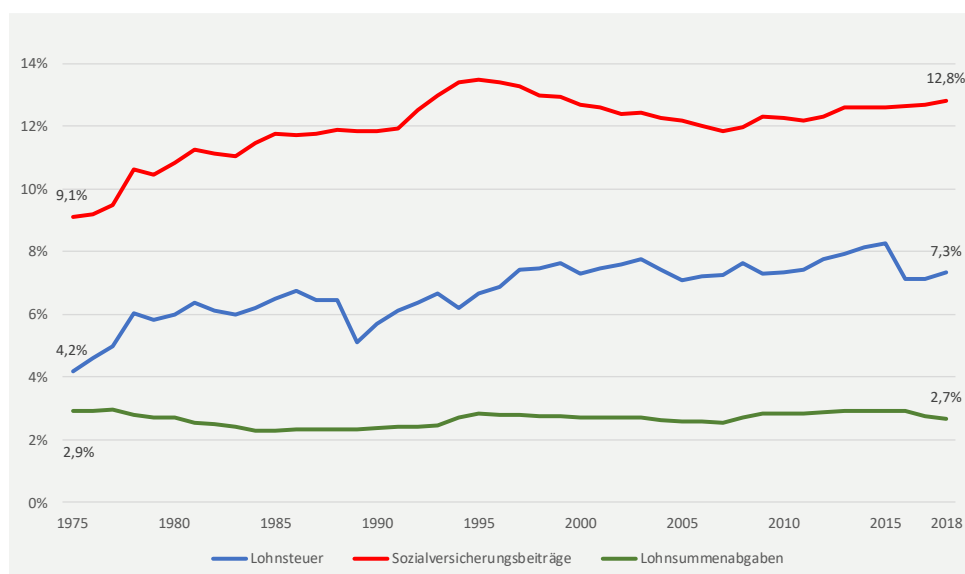
¹ Da eine Unterscheidung zwischen der Lohnsteuer auf unselbständiges Einkommen und auf Pensionsleistungen nicht möglich ist, wird auf die aggregierten Einnahmen abgestellt.

lohnbezogenen Abgaben wird 2015 sogar ein Maximum erreicht. Im Jahr 2018 machen diese lohnbezogenen Abgaben damit 54 % der gesamten Abgaben aus.

Im Vergleich zum Jahr 1975 liegen die Einnahmen aus Abgaben insgesamt im Jahr 2018 um 5,9 Prozentpunkte höher. Dies ist vollständig auf die lohnbezogenen Abgaben zurückzuführen, die mit einem Niveau von 22,9 % im Jahr 2018 mit 6,6 Prozentpunkten gegenüber 1975 besonders deutlich zugelegt haben.

Diese starke Zunahme der Abgaben auf unselbständige Erwerbseinkommen ist sowohl auf die Sozialversicherungsbeiträge (+3,7 Prozentpunkte), als auch auf die Lohnsteuer (+3,2 Prozentpunkte) zurückzuführen. Die Steuern auf die Lohnsumme sind hingegen vergleichsweise stabil geblieben (-0,2 Prozentpunkte). Die Entwicklung über die Zeit für die verschiedenen Kategorien ist in Abbildung 2 dargestellt. Die dominierende Rolle bei den Abgaben kommt den Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) zu. Deren Anteil an der gesamten Belastung der unselbständigen Erwerbseinkommen beträgt im Jahr 2018 56 %. Dieser Wert ist gleich hoch wie 1975. Der Spitzenwert wurde 1989 mit 61 % erreicht. Dies ist auf die Einkommensteuerreform 1988 zurückzuführen, die zu einer beträchtlichen Entlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer geführt hat. Der Anteil der Lohnsteuer hat dagegen deutlich zugenommen, von 25,8 % auf 32,1 % im Jahr 2018. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Steuern auf die Lohnsumme von 18 % auf 11,7 % zurückgegangen.

Abbildung 2: Lohnbezogene Abgaben nach Kategorie in Prozent des BIP, 1975-2018*



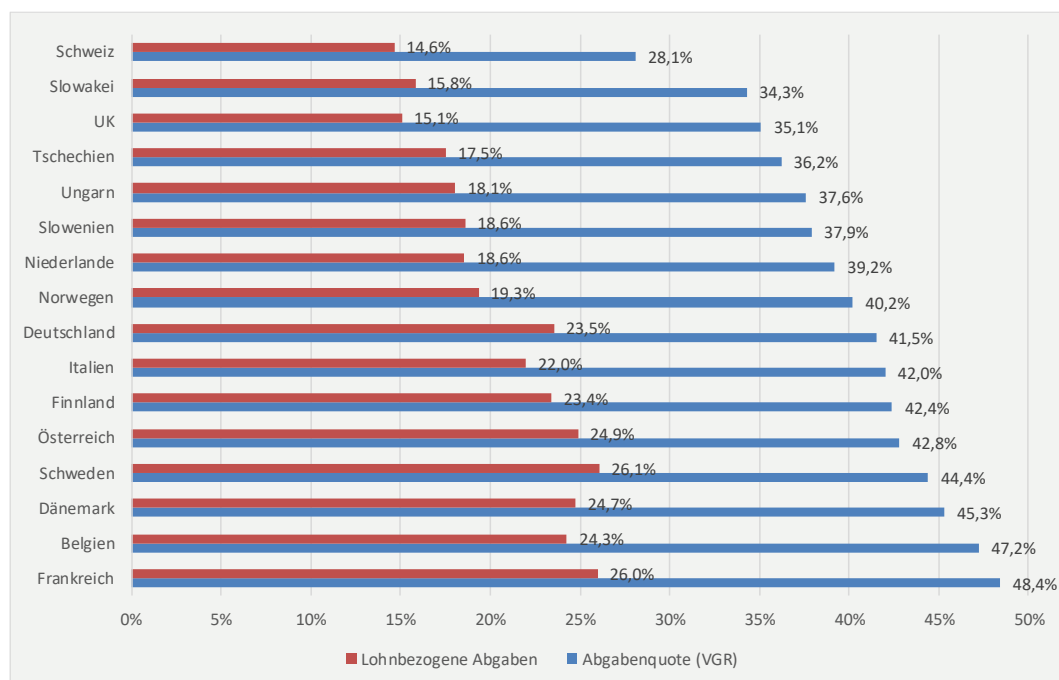
*Abgaben nach Cash-Flow Prinzip exklusive imputierter SV-Beiträge (diese liegen nur ab 1995 liegen). Lohnsteuer inkludiert von Pensionisten bezahlte Lohnsteuer. Lohnbezogene Abgaben umfassen Wage Tax aus OECD Klassifikation 1110 sowie die Klassifikationen 2100, 2200 und 3000.

Quelle: AMECO Datenbank, OECD Revenue Statistics, EcoAustria: eigene Berechnungen.

Die Gesamtentwicklung kann als erstes wichtiges Indiz für einen starken Anstieg der Abgaben über den Zeitraum der letzten beinahe 45 Jahre gesehen werden. Dies hat dazu geführt, dass im internationalen Kontext die Abgaben in Österreich sehr hoch ausfallen. Abbildung 3 stellt die Abgaben insgesamt sowie die lohnbezogenen Abgaben in Prozent des BIP in relevanten

europäischen Vergleichsländern im Jahr 2018 dar. Die Belastung von Einkommen setzt sich aus Steuern auf das Einkommen und Gewinne privater Haushalte (OECD Klassifikation 1110)², Sozialversicherungsbeiträgen (OECD Klassifikation 2100 und 2200) und Steuern auf die Lohnsumme (OECD Klassifikation 3000) zusammen. Es zeigt sich, dass Österreich im internationalen Vergleich mit einer Abgabenquote von 42,8 % im Jahr 2018 zu den Ländern mit den höchsten Abgaben gehört und im EU-Vergleich die fünfte Position einnimmt, nach Frankreich, Belgien, Dänemark und Schweden. Berücksichtigt man nur die lohnbezogenen Abgaben, dann nimmt Österreich die dritte Position nach Schweden und Frankreich ein. Demnach konzentrieren sich die Abgaben in Österreich stärker auf lohnbezogene Abgaben als dies in anderen Ländern mit hohen Abgaben der Fall ist. In den Niederlanden oder auch Italien liegt die Quote der lohnbezogenen Abgaben deutlich niedriger. Die niedrigste Abgabenhöhe sowohl insgesamt als auch in Bezug auf das Erwerbseinkommen weist die Schweiz auf. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass in der Schweiz wesentliche Teile der Sozialversicherung privat organisiert sind und damit nicht in der Abgabenquote berücksichtigt werden.

Abbildung 3: Lohnbezogene Abgaben in Prozent des BIP sowie die Abgabenquote (2018), ausgewählte europäische Länder



Lohnbezogene Abgaben: Summe der OECD Revenue Statistics Klassifikationen: 1110, 2100, 2200, 3000.

Quelle: Statistik Austria, OECD Revenue Statistics.

² Da international häufig nicht zwischen Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer unterschieden wird, wird an dieser Stelle für den Vergleich die Summe beider herangezogen.

2.2. Volkswirtschaftliche Effekte von Abgaben auf die Erwerbstätigkeit

Abgaben, die bei der Erwerbstätigkeit von privaten Haushalten ansetzen, haben vielfältige Auswirkungen. Direkt bewirken sie eine Reduktion der Nettolöhne der privaten Haushalte, was Einfluss auf das Arbeitsangebot der privaten Haushalte hat bzw. erhöhen die Lohnkosten der Unternehmen im Rahmen der Lohnnebenkosten, was die Arbeitsnachfrage reduziert. Die empirische Literatur kommt zu dem Schluss, dass niedrigere Nettoarbeitseinkommen das Arbeitsangebot der privaten Haushalte senken, siehe etwa Meghir und Phillips (2010) für einen Literaturüberblick. Dabei zeigt sich, dass das Arbeitsangebot von verheirateten Frauen und Alleinerzieherinnen stärker reagiert, während bei Männern und alleinstehenden Frauen ein geringer Einfluss einer Veränderung des Nettostundenlohns auf die Anzahl der gearbeiteten Stunden festzustellen ist (siehe etwa Alesina et al. 2005, Causa 2008, Disney 2004 und Evers et al. 2006). Das Arbeitsangebot wird häufig vor allem durch die Partizipationsentscheidung (Teilnahme am Arbeitsmarkt oder nicht) und nicht so sehr durch die Veränderung der Anzahl der gearbeiteten Stunden pro Erwerbstätigem beeinflusst. Die Reaktion bei der Partizipationsentscheidung ist insbesondere bei alleinerziehenden Müttern, aber auch bei niedrig qualifizierten Männern kräftig ausgeprägt. Ebenso kann die steuerliche Belastung die Wahl des Pensionsantrittsalters beeinflussen, wenn sich die Differenz zwischen Erwerbs- und Pensionseinkommen durch eine Veränderung der Steuerbelastung ändert (siehe etwa Duval 2003).

Disney (2004) argumentiert, dass Sozialversicherungsbeiträge, im Vergleich mit der Einkommensteuer, geringere Verhaltensänderungen zur Folge haben, wenn zusätzliche Beiträge auch höhere Ansprüche in der Zukunft implizieren und somit der reine „Steueranteil“ der Sozialversicherungsbeiträge merklich geringer ist. Dies spräche für geringere negative Effekte dieser Abgaben auf das Arbeitsangebot. OECD (2010) hat jedoch nur eine schwache Evidenz dafür gefunden, dass Sozialversicherungsbeiträge (lediglich Arbeitnehmerbeiträge werden untersucht) geringere verzerrende Wirkungen ausüben als die Einkommensteuer. Dies könnte damit zusammenhängen, dass häufig Beitragssätze verändert wurden, ohne dass damit zusätzliche Leistungsansprüche verbunden waren, was die empirische Identifikation der Auswirkungen erschwert.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Lohnnebenkosten, sondern auch die Lohn- und Einkommensteuer sowie die Dienstnehmerbeiträge auf die Arbeitskosten der Unternehmen wirken und damit auch Auswirkungen auf die Arbeitsnachfrage haben. Im Rahmen der Lohnverhandlungen, insbesondere auch auf Ebene der Unternehmen, wird die Entwicklung der Abgaben einbezogen. Die empirische Literatur untersucht häufig den Zusammenhang zwischen dem sogenannten Steuerkeil und der Beschäftigung. Nach Nickell (2004) führt ein Anstieg des Steuerkeils um 10 Prozentpunkte zu einer Reduktion der Beschäftigung im privaten Sektor um 2 Prozent der Erwerbsbevölkerung. Die OECD (2010) bestimmt den Beschäftigungseffekt einer Senkung des Steuerkeils um 10 Prozentpunkte in einem durchschnittlichen OECD Staat mit einem Anstieg der Beschäftigungsquote in Höhe von 3,7 Prozentpunkten. Nickell et al. (2005) untersuchen die Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit mit dem Ergebnis, dass eine Erhöhung des Steuerkeils um 10 Prozentpunkte die Arbeitslosenquote auf längere Frist um 1 Prozentpunkt erhöht. Belot und van Ours (2004) verwenden Daten von 1960-1999 für 17 OECD-Länder und

präsentieren Ergebnisse von Schätzungen, nach denen ein Anstieg des Steuersatzes auf den Faktor Arbeit um 10 Prozentpunkte zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit um etwas mehr als einen Prozentpunkt führt. Auch 12 der 17 im Employment Outlook der OECD (2006) analysierten Studien finden einen signifikanten Effekt des Steuerkeils auf die Arbeitslosenquote. Somit zeigen sich empirisch robuste und markante Auswirkungen einer Veränderung des Steuerkeils auf die Beschäftigung.

Empirische Studien auf der Makroebene zeigen, dass Einkommen- und Körperschaftsteuern zu stärkeren Wachstumseinbußen führen als andere Steuerkategorien.³ Dieses Ergebnis findet sich beispielsweise auch bei Arnold et al. (2011), Arachi et al. (2015) oder Macek (2014).

Darüber hinaus beeinflussen Steuern die Aus- und Weiterbildungsentscheidungen von Personen. So zeigen zum Beispiel Oliveira et al. (2007), dass die interne Ertragsrate von Aus- und Weiterbildung eine wichtige Determinante bezüglich der Entscheidung, in Bildung zu investieren, darstellt. Abgaben können etwa über die progressive Einkommensteuer großen Einfluss auf die Höhe der internen Ertragsrate haben. In einer Simulation zeigen die Autoren, dass eine Verringerung des Grenzsteuersatzes um 5 Prozentpunkte zu einem Anstieg der tertiären Bildungsabschlüsse um 0,3 Prozentpunkte führt. Ein zusätzlicher Einflusskanal von Steuern betrifft die Produktivität. Vartia (2008) zum Beispiel untersucht den Einfluss des Spitzensteuersatzes auf die Gesamtfaktorproduktivität. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem Sektoren mit überdurchschnittlich vielen Firmengründungen von höheren Grenzsteuersätzen betroffen sind. So führt eine Reduktion des Spitzensteuersatzes von 55 % auf 50 % in Sektoren mit durchschnittlicher Firmengründungsrate zu einem um 0,05 Prozentpunkte höheren jährlichen Wachstum als in Sektoren mit sehr wenigen Gründungen.

³ Siehe beispielsweise die Metastudie von Alinaghi und Reed (2017).

3. Einkommensgruppen in der Untersuchung

In dieser Studie werden für die Ermittlung der geleisteten Abgaben bzw. des Steuerkeils zwischen Lohnkosten für die Unternehmen und Nettoeinkommen der unselbständig Erwerbstätigen verschiedene Einkommenshöhen herangezogen. Dabei wird ein breites Spektrum an Einkommen untersucht, um unterschiedliche Entwicklungen über den Zeitverlauf der letzten 45 Jahre herausarbeiten zu können. Es wird bei allen betrachteten Einkommen von einer alleinstehenden Person ohne Kinder ausgegangen, welche lediglich die Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale sowie den Verkehrsabsetzbetrag bzw. bis zum Jahr 2016 auch den Arbeitnehmerabsetzbetrag in Anspruch nimmt und die in einem Angestelltenverhältnis tätig ist.

Informationen über die Verteilung der Bruttojahreseinkommen von unselbständig erwerbstätigen Personen liefert die Lohnsteuerstatistik von Statistik Austria. Die Einkommenshöhen für Dezils- und Quartilsgrenzen im Jahr 2018 sind in Tabelle 1 dargestellt.⁴ Die mittlere Spalte enthält die Zahlen für die unselbständig Beschäftigten insgesamt, die rechte Spalte nur für jene Personen, die darüber hinaus ganzjährig und Vollzeit beschäftigt waren. Dabei zeigt sich, dass klarerweise die ganzjährig Vollzeit Einkommen bei den jeweiligen Dezilsgrenzen höher ausfallen als bei der Statistik über alle Beschäftigten. Darüber hinaus ist die Streuung über alle unselbständig Erwerbstätigen deutlich größer, da sowohl Teilzeit-Erwerbstätige, als auch Nicht-ganzjährig Beschäftigte umfasst sind.

Tabelle 1: Bruttojahreseinkommen für das Jahr 2018 nach Einkommensdezilen

Bruttojahreseinkommen 2018		
Dezils-/ Quartilsgrenzen	Unselbständig Erwerbstätige	Unselbständig Erwerbstätige (ganzj. Vollzeit)
10%	2 873	25 600
20%	9 143	30 561
25%	12 951	32 579
30%	16 473	34 504
40%	22 716	38 234
50%	28 459	42 448
60%	34 009	47 681
70%	40 076	54 720
75%	43 906	59 388
80%	48 745	64 823
90%	64 752	82 671

Quelle: Lohnsteuerstatistik von Statistik Austria.

Als niedrigstes Einkommen wird in der vorliegenden Studie jenes untersucht, bei dem im Jahr 2018 nach Berücksichtigung des Verkehrsabsetzbetrags gerade noch keine Einkommensteuer anfällt. Dies ist bei einem Bruttojahreseinkommen von 17.582 Euro der Fall. Auf der anderen Seite wird als höchstes untersuchtes Einkommen jenes herangezogen, bei welchem der

⁴ Beispielsweise besagt die 50 %-Dezilsgrenze, auch als Median bezeichnet, dass 50 % der jeweiligen Gruppe ein niedrigeres Einkommen und 50 % ein höheres Einkommen beziehen.

Grenzsteuersatz von 50 Prozent⁵ schlagend wird. Dies ist nach dem Tarif bei einer steuerlichen Bemessungsgrundlage von 90.000 Euro der Fall, das entsprechende Bruttojahreseinkommen beläuft sich auf 118.238 Euro.

Für die anderen untersuchten Einkommenshöhen werden diverse Anknüpfungspunkte verwendet. So bietet sich beispielsweise der kollektivvertragliche Mindestlohn an, auf den sich die Sozialpartner im Jahr 2017 für das Jahr 2020 geeinigt haben. Dieser beläuft sich auf 1.500 Euro monatlich bzw. 21.000 Euro jährlich bei einer ganzjährig Vollzeit beschäftigten Person. Auch die Höchstbeitragsgrundlage für die Sozialversicherung ist ein grundlegender Anker. Diese betrug im Jahr 2018 5.130 Euro monatlich bzw. 71.820 Euro jährlich. Der Vergleich über die Zeit spiegelt somit den unterschiedlichen Umfang der Sozialversicherung im Verlauf der Jahrzehnte wider. Dies ist insbesondere in der Pensionsversicherung von grundlegender Bedeutung, da mit den Beiträgen zusätzliche Ansprüche gegenüber dem öffentlichen Pensionssystem entstehen.

Die weiteren untersuchten Einkommen basieren auf der Dezils- bzw. Quartilsverteilung der Einkommen laut Lohnsteuerstatistik. So wird das Medianeinkommen der unselbständig Erwerbstätigen, basierend auf dem Jahr 2018, herangezogen. Das Median-Brutto-Jahreseinkommen entsprach in diesem Jahr 28.459 Euro. Als weitere Einkommenshöhe wird die Grenze zwischen drittem und viertem Quartil über alle unselbständig Erwerbstätigen herangezogen. Dies bedeutet, dass 25% der ArbeitnehmerInnen ein jährliches unselbständiges Einkommen beziehen, welches höher als dieser Betrag ist. Im Jahr 2018 betrug das entsprechende Einkommen 43.906 Euro. Schließlich wird die Grenze zwischen drittem und viertem Quartil betrachtet, wenn man nur ganzjährig und vollzeitbeschäftigt unselbständig Erwerbstätige berücksichtigt. Der entsprechende Wert im Jahr 2018 betrug 59.388 Euro. Die verschiedenen in der Studie untersuchten Einkommenshöhen sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Um den Verlauf der Abgabenbelastung über den betrachteten Zeitraum zu ermitteln, werden für die verschiedenen Einkommenshöhen vergleichbare Einkommen für die Jahre bis 1975 zurück ermittelt. Ein möglicher Index für diese Rückrechnung ist der Tariflohnindex, der die Entwicklung von insbesondere kollektivvertraglichen Mindestlöhnen darstellt. Dieser existiert für den gesamten Zeitraum.⁶ Als Basis für die Rückrechnung wurde der Tariflohnindex 1966 der Angestellten herangezogen. Zwischen 1975 und 2018 ist das nominelle Einkommen gemäß diesem Index um das knapp 5-fache gestiegen. Im Vergleich dazu hat die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung um das über 6-fache zugelegt, sodass gegenüber der Tariflohnentwicklung eine Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Einkommen stattgefunden hat. Für die Einkommensentwicklung der Jahre 2020 bis 2022 wird auf die mittelfristige Wirtschaftsprognose des Instituts für Höhere Studien abgestellt. Die zu

⁵ Der Spitzensteuersatz von 55 Prozent wird nicht berücksichtigt, da hiervon lediglich eine überschaubare Anzahl von Personen betroffen ist.

⁶ Alternativ dazu könnte auch die Entwicklung gesamtwirtschaftlicher Durchschnittslöhne herangezogen werden. Diese Entwicklung wäre jedoch mutmaßlich durch strukturelle Veränderungen (z.B. steigende Teilzeitquote, steigende Frauenerwerbsbeteiligung, höhere Bildungsbeteiligung,...) verzerrt. Angemerkt sei, dass die Entwicklung in beiden Statistiken ähnlich stark ist.

leistenden Abgaben werden dementsprechend für Erwerbstätige untersucht, die nicht von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind.

Tabelle 2: In der Studie analysierte Bruttojahreseinkommen

Analysierte Bruttojahreseinkommen	Bruttojahreseinkommen, in Euro (2018)
Tarif Eingangssteuersatz (zahlt gerade noch keine EST)	17 582
Mindestlohn Sozialpartnereinigung (2020)	21 000
Medianeinkommen unselbst. Erwerbstätige	28 459
3. Quartil unselbst. Erwerbstätige	43 906
3. Quartil unselbst. Erwerbstätige (ganzj. Vollzeit)	59 388
Höchstbeitragsgrundlage	71 820
Tarif Stufe zu 50% Est-Tarif Grenze zu 50%	118 238

4. Entwicklung von Steuertarif, Beitrags- und Steuersätzen

Die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Abgabenbelastung und der von einzelnen Individuen zu leistenden Abgaben steht in ursächlichem Zusammenhang mit gesetzlichen Anpassungen der Eckwerte im Steuertarif sowie bei den Beitrags- und Steuersätzen. Daher wird in diesem Kapitel kurz auf die wesentlichen Veränderungen der rechtlichen Gegebenheiten im Zeitverlauf eingegangen. Informationsgrundlage für die rechtlichen Regelungen sind insbesondere das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, aber auch Unterlagen des Bundesministeriums für Finanzen, die Wirtschafts- und Sozialstatistischen Taschenbücher der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie OECD Publikationen. Daneben wurden in Einzelfällen noch weitere Informationsquellen herangezogen.

Entsprechend der folgenden Analyse wird auf eine alleinstehende Person ohne Kinder abgestellt. Die Darstellung der Beiträge und auch die Berechnung erfolgt für einen Angestellten⁷ im ASVG im Haupterwerbssalter. Allfällige Abweichungen von den gesetzlichen Beitragssätzen, die vom Einkommen abhängig sind, werden in der folgenden Analyse berücksichtigt. So wurde zum Beispiel Mitte des Jahres 2008 der Dienstnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung für niedrige Einkommen reduziert. Nicht berücksichtigt werden altersabhängige Ausnahmebestimmungen, wie etwa Reduktionen bei FLAF, Unfallversicherung oder Arbeitslosenversicherung für ältere Beschäftigte.

4.1. Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf die Lohnsumme

Die Bemessungsgrundlage von Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen sowie Steuern auf die Lohnsumme orientiert sich im Wesentlichen am Jahresbruttoeinkommen (meist bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage). Allfällige Abweichungen von dieser Regelung (so sind etwa von den Sonderzahlungen kein Wohnbauförderungsbeitrag und keine AK-Umlage zu entrichten) werden hier zwar der Kompaktheit halber nicht angesprochen, in den Analysen aber natürlich berücksichtigt.

Der Anstieg der gesetzlichen Dienstnehmer- und Dienstgeber-Beitragssätze ist wesentlich von steigenden Ausgaben des Sozialstaates in den 1970er und 1980er Jahren geprägt. Der Dienstnehmerbeitrag für Angestellte erhöhte sich von knapp 13 % im Jahr 1975 deutlich auf 17,5 % im Jahr 1995 (siehe Abbildung 4). In den darauffolgenden Jahren blieb der Beitragssatz weitestgehend konstant und liegt aktuell (bei aliquoter Berücksichtigung der Sonderzahlungen) bei knapp 18 %. Die Dienstgeberbeiträge für einen Angestellten erhöhten sich von 13,3 % im Jahr 1975 auf 21,2 % im Jahr 1995 und damit noch deutlich stärker als die Dienstnehmerbeiträge. Auch die Dienstgeberbeiträge stiegen in der Folge noch leicht an, nämlich auf rund 21,8 % in den Jahren 2004-2013, wurden seither aber wieder leicht reduziert.

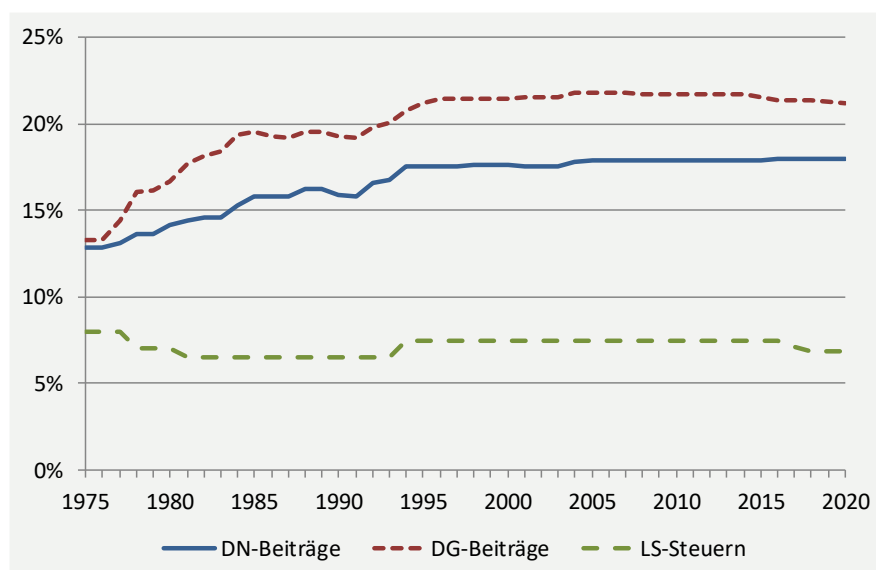
Wesentlicher Faktor für den Anstieg waren die Beiträge zur Pensionsversicherung, die seit 1975 von jeweils 8,5 % auf 10,25 % (DN-Beitrag) bzw. 12,55 % (DG-Beitrag) angehoben wurden. Aber auch die Erhöhung der Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung (um jeweils 2 Prozentpunkte für DN und DG seit 1975) und die Krankenversicherung (um jeweils mehr als 1

⁷ Die Entwicklung bei Arbeitern ist leicht abweichend, jedoch durchaus vergleichbar.

Prozentpunkt für DN und DG) trugen zu diesem starken Anstieg bei. Dazu kam auf Dienstgeberseite noch die Anhebung des Beitragssatzes für die Unfallversicherung um knapp 1 Prozentpunkt. Die Reduktion des DG-Beitragssatzes seit 2013 erfolgte insbesondere über eine leichte Absenkung bei der Unfallversicherung und beim IESG⁸-Zuschlag. Ein DG-Beitrag für die Wohnungsbeihilfe in der Höhe von 0,4 % wird seit dem Jahr 1984 nicht mehr eingehoben.

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsbeiträgen verlief die Entwicklung bei den Steuern auf die Lohnsumme (in dieser Kategorie sind der DG-Beitrag zum FLAF⁹, die Kommunalsteuer bzw. die Lohnsummensteuer erfasst) im betrachteten Zeitraum annähernd konstant bzw. leicht rückläufig. Der Beitragssatz zum FLAF reduzierte sich von 6 % im Jahr 1975 auf 4,5 % im Jahr 1981 und wurde 2017 und 2018 schrittweise auf 3,9 % reduziert. Die Lohnsummensteuer, die einen effektiven Steuersatz von 2 % aufwies, wurde im Jahr 1994 durch die Kommunalsteuer mit 3 % ersetzt. Im Vergleich mit der Lohnsummensteuer wurde durch die Kommunalsteuer der Personenkreis der steuerpflichtigen ArbeitnehmerInnen ausgeweitet und die Bemessungsgrundlage verbreitert (siehe Lehner, 1994).

Abbildung 4: Gesetzliche Beitrags- und Steuersätze (DN- und DG-Beiträge, Lohnsumme)



DN-Beiträge: Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken- und Pensionsversicherung, AK-Umlage und Wohnbauförderung.

DG-Beiträge: Beiträge zu Arbeitslosen-, Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, Wohnbauförderung, Wohnungsbeihilfe und IESG-Zuschlag.

Lohnsumme: FLAF, Kommunal- und Lohnsummensteuer.

Bis zum Jahr 1988 galten unterschiedlich hohe Höchstbeitragsgrundlagen in der Sozialversicherung. Die Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung, die Wohnbauförderung und die AK-Umlage war um rund 20 % niedriger als jene in der Pensions- und Unfallversicherung. Arbeitslosenversicherungsbeiträge unterlagen zunächst der niedrigeren Grenze, ab 1985 jedoch der höheren.

⁸ IESG steht für Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

⁹ Familienlastenausgleichsfonds.

4.2. Lohn- und Einkommensteuer

Die Lohn- und Einkommensteuer setzt in Österreich seit 1973 nicht mehr auf Haushaltsebene, sondern auf individueller Basis an, wobei u.a. einige Absetz- und Freibeträge von der familiären Situation des Steuersubjekts abhängen. Wie in vielen anderen Ländern ist das Einkommensteuersystem in Österreich durch eine Reihe von Absetz- und Freibeträgen, einen progressiven Tarif und eine Reihe von Sonderbestimmungen und Ausnahmen geprägt. In ihrer Summe tragen diese rechtlichen Bestimmungen zu einer hohen Komplexität des Systems bei, sodass auch eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung im Lohn- und Einkommensteuerrecht seit 1975 an dieser Stelle kaum möglich ist. Daher wird hier kurz auf wesentliche Änderungen eingegangen.

Allgemein ist festzuhalten, dass der laufende Anstieg der nominellen Einkommen aufgrund der (kalten) Progression zu einem laufenden Anstieg der steuerlichen Belastung relativ zum Einkommen führen würde. Diesem laufenden Anstieg wird mehr oder weniger regelmäßig durch Steuerreformen entgegengewirkt. Eine sehr markante Reduktion der Einkommensteuerbelastung, die auch in den Steuereinnahmen in Abbildung 1 bzw. Abbildung 2 deutlich wird, fand 1989¹⁰ statt. Dabei wurden die Steuersätze deutlich reduziert und der Dienstnehmerabsetzbetrag eingeführt. Diese starke Entlastung wurde zu einem gewissen Teil über die Verringerung des Allgemeinen Steuerabsetzbetrags und diverser Pauschalbeträge reduziert. Während in den 1970er und 1980er Jahren, aber auch im Jahr 1994, Entlastungen tendenziell über eine Anhebung von Absetzbeträgen vorgenommen wurden, fanden in der jüngeren Vergangenheit eher Tarifreduktionen statt. Mit 1. Jänner 1994 wurde außerdem durch Einführung einer Negativsteuer für Personen mit geringem Einkommen eine spürbare Entlastung erzielt. Der Allgemeine Steuerabsetzbetrag wurde 2004 noch erhöht, 2005 aber im Gefolge mit einer Tarifreduktion abgeschafft. Bei der Steuerreform 2009 wurde die Entlastung über eine Reduktion der Steuersätze und eine Anhebung der Tarifgrenzen erreicht. Die Steuerreform 2016 sah insbesondere eine deutliche Reduktion des Eingangssteuersatzes (von 36,5 % auf 25 %), eine Zusammenführung und Erhöhung der Absetzbeträge und eine deutliche Ausweitung der Negativsteuer vor. Im Jahr 2019 wurde mit der Einführung des Sozialversicherungsbonus bzw. eines erhöhten Verkehrsabsetzbetrags für niedrige Einkommen eine Entlastung bei GeringverdienerInnen umgesetzt, die das erste Mal mit der Veranlagung im Jahr 2020 in Anspruch genommen werden kann. Bis zum Jahr 2022 soll entsprechend dem Regierungsprogramm eine weitere Tarifsenkung erfolgen, die bis zum Jahr 2023 vorgesehen ist.¹¹ Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wird nun der erste Schritt der Steuerreform, die Senkung des Eingangssteuersatzes von 25 % auf 20 % rückwirkend ab 1. Jänner 2020 umgesetzt. Zudem werden u.a. der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro auf maximal 400 Euro sowie der maximale SV-Bonus von bisher 300 Euro auf 400 Euro angehoben.

¹⁰ Einkommensteuergesetz 1988.

¹¹ Zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Studie wurden leicht andere Parameter bzw. andere Zeitpunkte für die Steuerreform genannt. Diese Studie berücksichtigt entsprechend nicht die geplante Senkung der Beiträge zur Krankenversicherung für niedrige Einkommen ab dem 1. Juli 2022. Für die Senkung der 2. und 3. Tarifstufe wurde in dieser Studie als Startdatum 1. Jänner 2022 angenommen. Am 3. Oktober 2021 wurde verkündet, dass die Senkung der 2. Stufe am 1. Juli 2022 und der 3. Stufe am 1. Juli 2023 erfolgt. Diese Änderungen sind in den Berechnungen nicht abgebildet.

Im betrachteten Zeitraum wurde also eine Vielzahl an Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung gesetzt, die der kalten Progression teilweise entgegenwirkten. Die Darstellung der Einnahmen in Abbildung 1 und die im nächsten Kapitel folgenden Ergebnisse dieser Studie zeigen aber, dass die Lohnsteuerbelastung in diesem Zeitraum dennoch deutlich zugenommen hat.

5. Entwicklung der Abgabenbelastung unterschiedlicher Einkommensgruppen

In diesem Abschnitt der Studie wird für die in Kapitel 3 dargestellten Einkommenshöhen die Entwicklung der Abgabenbelastungen auf Arbeitseinkommen über den Zeitverlauf der Jahre 1975 bis 2022 dargestellt. Die Berechnung erfolgt durch Anwendung der rechtlichen Regelungen für die einzelnen Jahre, wie dies etwa auch die OECD in der Publikation *Taxing Wages* zu internationalen Vergleichszwecken durchführt.

Die Festlegung auf den Zeitraum 1975 bis 2022 basiert zum einen darauf, dass manche Informationsquellen durchgängig nur für diese Periode verfügbar sind. Zum anderen wurde mit dem Einkommensteuergesetz 1972, welches das erste Mal für die Veranlagung im Jahr 1973 angewendet wurde, die Umstellung auf die Individualbesteuerung vollzogen. Somit ist für die Jahre davor der Vergleich wesentlich schwieriger. Die Berechnung erfolgt bis einschließlich dem Jahr 2022. Damit können auch die Auswirkungen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 sowie weiterer Schritte der von der Bundesregierung geplanten Steuerreform berücksichtigt werden. Die Eckpunkte dieser Reform werden den Unterlagen zum Ministerrat vom 30. Juni 2020 sowie den Informationen der Regierungsklausur vom Jänner 2020 entnommen.¹²

In der nachfolgenden Analyse werden die folgenden Abgaben einbezogen:

- Dienstnehmerbeiträge (DN): Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie AK-Umlage und Wohnbauförderungsbeitrag
- Dienstgeberbeiträge (DG): Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie Wohnbauförderungsbeitrag, Wohnungsbeihilfe (bis 1983) und IESG-Zuschlag (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz)
- Lohnsummensteuern (LS): FLAF-Beitrag (Familienlastenausgleichsfonds), Lohnsummensteuer (bis 1993) und Kommunalsteuer (ab 1994)
- Einkommensteuer (EST)

Für die Ermittlung der Einkommensteuer für die verschiedenen Einkommen wird unterstellt, dass die betrachtete Person die Werbungskosten- sowie die Sonderausgabenpauschale für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nimmt sowie den allgemeinen Absetzbetrag, den Arbeitnehmerabsetzbetrag (bis 2016) und den Verkehrsabsetzbetrag für die Berechnung der Steuerschuld. Die Negativsteuer, welche mit der Einkommensteuerreform 1993 eingeführt wurde, wird ebenso berücksichtigt.

Unter diesen Annahmen kann ein sehr guter Überblick über die allgemeine Entwicklung der Abgaben für die verschiedenen Einkommenshöhen im betrachteten Zeitraum gewonnen werden. Allfällig abweichende Regelungen für einzelne Personengruppen, wie etwa die steuerliche

¹² Im Jänner 2020 wurden leicht andere Parameter bzw. andere Zeitpunkte für die Steuerreform genannt. Diese Studie berücksichtigt entsprechend nicht die geplante Senkung der Beiträge zur Krankenversicherung für niedrige Einkommen ab dem 1. Juli 2022. Für die Senkung der 2. und 3. Tarifstufe wurde in dieser Studie als Startdatum 1. Jänner 2022 angenommen. Am 3. Oktober 2021 wurde verkündet, dass die Senkung der 2. Stufe am 1. Juli 2022 und der 3. Stufe am 1. Juli 2023 erfolgt. Diese Änderungen sind in den Berechnungen nicht abgebildet.

Behandlung von Überstunden oder die Berücksichtigung von bestimmten Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.

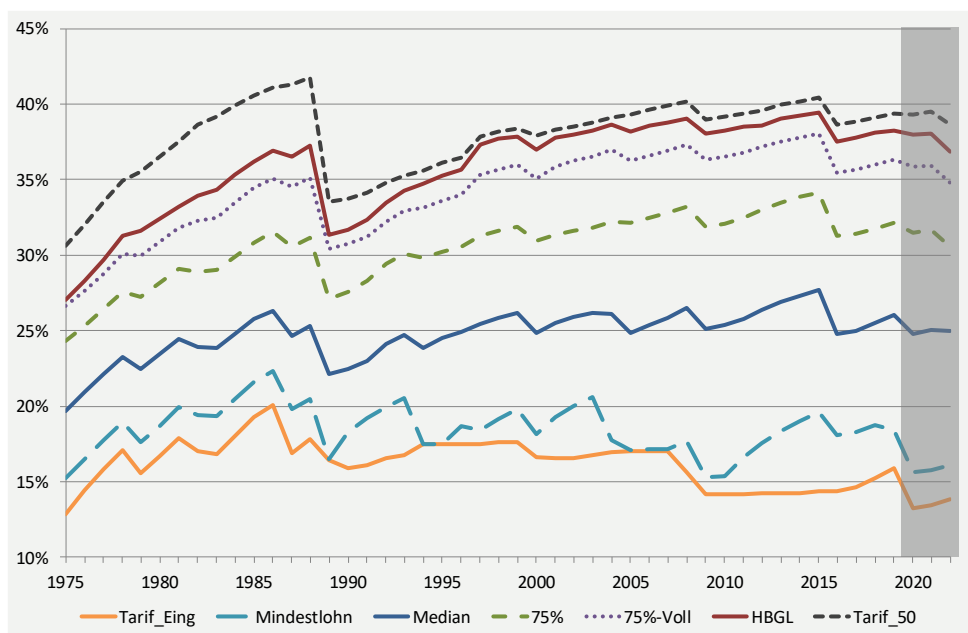
Für die Berechnungsergebnisse wird folgende Darstellungsform gewählt. Die nach den rechtlichen Regelungen ermittelten Abgaben werden auf die jeweiligen Bruttojahreseinkommen bezogen und die so ermittelte Abgabenbelastung über die Zeit dargestellt. Zusätzlich werden die Entwicklungen für die Abgabekategorien Dienstnehmerbeiträge, Einkommensteuer und Dienstgeberbeiträge inklusive Steuern auf die Lohnsumme getrennt dargestellt. Danach wird in Kapitel 5.2 illustriert, zu welcher nominellen Veränderung des Einkommens die Veränderung der Abgabenbelastung führt, indem die durchschnittliche Belastung der einzelnen Jahre auf das aktuelle Einkommen der verschiedenen Einkommensgruppen angewendet wird.

5.1. Relative Entwicklung der Abgaben von 1975 bis 2022

Dienstnehmerbeiträge und Einkommensteuer

Die Darstellung der geleisteten Abgaben und der Entwicklung im Zeitverlauf beginnt mit der DienstnehmerInnen-Seite, d.h. mit den Dienstnehmerbeiträgen und der Einkommensteuer. Insbesondere durch die Progression in der Einkommensteuer ergeben sich große Unterschiede für die verschiedenen Einkommenshöhen. Im Jahr 2019 variieren die von DienstnehmerInnen gezahlten Abgaben zwischen 15,9 % des Bruttojahreseinkommens für das unterste untersuchte Einkommen („Tarif_Eingangssteuersatz“) und 39,4 % für das höchste Einkommen („Tarif_Stufe_50“) (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Entwicklung der von DienstnehmerInnen geleisteten Abgaben (DN+EST) in Prozent des Bruttojahreseinkommens für ausgewählte Einkommen, 1975-2022

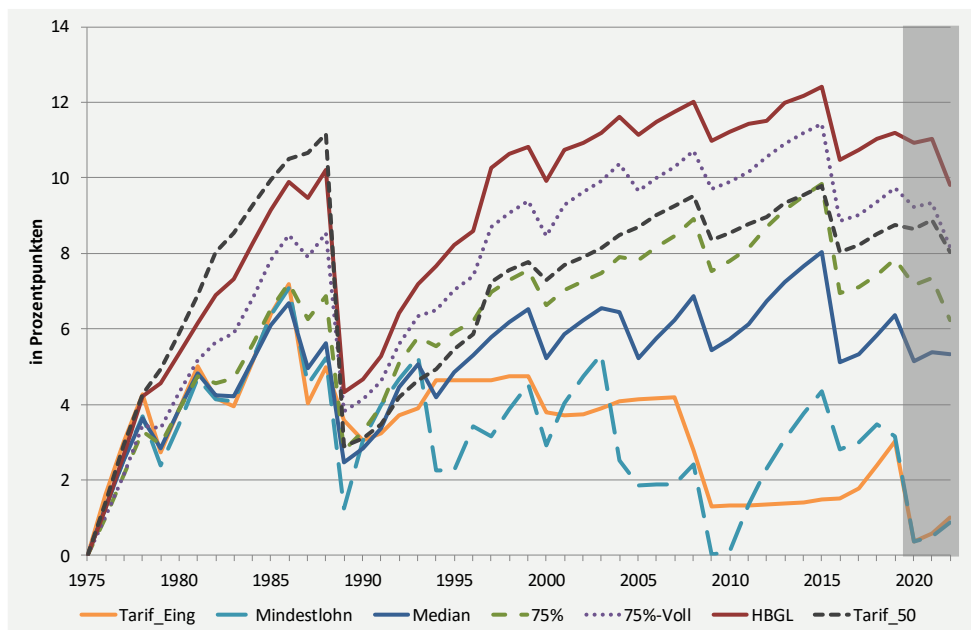


Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

Auch der Anstieg dieser Abgabenbelastung im zeitlichen Verlauf ist für die sieben untersuchten Einkommen stark mit der Einkommenshöhe korreliert. Während sich für die beiden niedrigsten

Einkommen („Tarif_Eingangssteuersatz“ und „Mindestlohn_2020“) ein vergleichsweise schwacher Anstieg der geleisteten Abgabensätze seit 1975 ergibt (siehe auch Abbildung 6), fällt der Anstieg für die höheren Einkommen deutlich stärker aus. Wie in Abbildung 6 dargestellt, ist der Anstieg (in Prozentpunkten) seit 1975 für das zweithöchste untersuchte Einkommen („Höchstbeitragsgrundlage“) am stärksten und beträgt ab dem Jahr 2001 mehr als 10 Prozentpunkte, obwohl insbesondere die Steuerreform 2016 eine spürbare Entlastung mit sich bringt. Auch unter Berücksichtigung der für 2020 bis 2022 geplanten Entlastungsschritte würde der Anstieg immer noch knapp 10 Prozentpunkte ausmachen. Bereits für das Medianeinkommen ist die zusätzliche Belastung mit 8 Prozentpunkten (2015) bzw. 6,4 Prozentpunkten (2019) beträchtlich und ginge durch die geplanten Maßnahmen auf 5,3 Prozentpunkte zurück. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie decken sich mit den Ergebnissen von Reiss und Schuster (2018), die eine Untersuchung der steuerlichen Belastung für den Zeitraum von 1975 bis 2016 durchführen.

Abbildung 6: Anstieg der durch DienstnehmerInnen geleisteten Abgaben (DN+EST) in Prozentpunkten für ausgewählte Einkommen, 1975-2022



Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

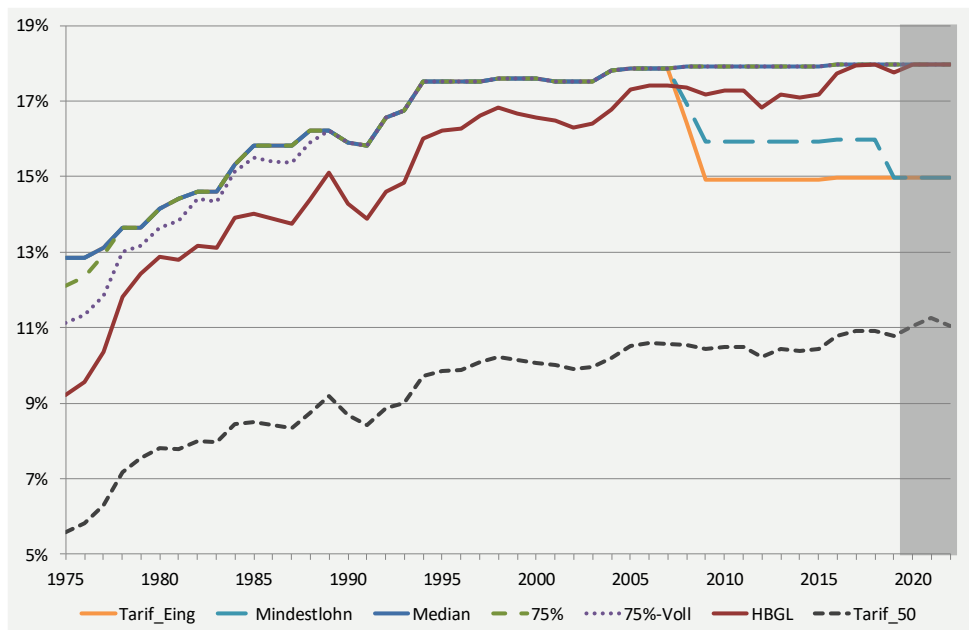
Der zeitliche Verlauf lässt sich grob in 3 Perioden unterteilen. Von 1975 bis 1988 zeigt sich ein äußerst markanter Anstieg der Dienstnehmerbeitragsätze und des Einkommensteuersatzes. Für die beiden oberen Einkommen beträgt der Anstieg in den Jahren 1975 bis 1988 mehr als 10 Prozentpunkte. Für die anderen betrachteten EinkommensbezieherInnen ist das Ausmaß zwar etwas gedämpfter, aber auch sehr dynamisch. Mit der Einkommensteuerreform 1988 wurde diese Entwicklung deutlich zurückgeführt, für die Jahre nach 1989 ist jedoch wiederum ein kontinuierlicher Zuwachs der Abgabenhöhe gegeben. Erst ab etwa Mitte der 2000er-Jahre wird diese Entwicklung spürbar gedämpft. Seitdem ist im Großen und Ganzen eine Seitwärts-Bewegung feststellbar. Plakativ gesprochen werden in dieser Zeit die Auswirkungen der kalten

Progression durch diskretionäre Steuerreformen im Wesentlichen aufgefangen und Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitragsätze sind im Großen und Ganzen konstant. Lediglich für die beiden geringsten Einkommen („Tarif_Eingangsteuersatz“ und „Mindestlohn_2020“) wurde der Aufwärtstrend schon vor der Jahrtausendwende gestoppt.

Die von DienstnehmerInnen gezahlten Abgaben setzen sich aus den Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (inkl. Wohnbauförderungsbeitrag und AK-Umlage) sowie der Einkommensteuer zusammen. Die Entwicklung bei den Dienstnehmerbeiträgen in Abbildung 7 folgt (mit gewissen Abweichungen) den in Kapitel 4.1 dargestellten gesetzlichen Beitragssätzen. Bis zum Jahr 1994 zeigt sich ein markanter Anstieg der Beiträge zur Sozialversicherung, für die meisten der untersuchten Einkommen von rund 12 % 1975 auf 17,5 % im Jahr 1994. Seither sind die gesetzlichen Beitragssätze weitestgehend konstant. Für die beiden unteren Einkommen („Tarif_Eingangsteuersatz“ und „Mindestlohn_2020“) ist die Entlastung infolge der Reduktion der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für geringe Einkommen um bis zu 3 Prozentpunkte im Jahr 2008 gut erkennbar, sie führte zu einer spürbaren Entlastung. Insbesondere für die beiden höchsten untersuchten Einkommen ist die Höchstbeitragsgrundlage zu beachten. Wenn ein Teil des Einkommens über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, müssen hiervon keine Beiträge gezahlt werden, was den Durchschnittssatz reduziert.¹³ Dies ist vor allem für das höchste untersuchte Einkommen („Tarif_Stufe_50“) relevant. Das Einkommen, das im Jahr 2018 der Höchstbeitragsgrundlage entspricht, lag in der Vergangenheit regelmäßig über der für das jeweilige Jahr geltenden Höchstbeitragsgrundlage. Damit lag in der Vergangenheit ein Teil des Einkommens über der Höchstbeitragsgrundlage, was den durchschnittlichen Abgabensatz dämpfte.

¹³ Umgekehrt werden für diese Teile des Einkommens keine Ansprüche gegenüber dem Sozialversicherungssystem (insbesondere Pensionsansprüche) erworben.

Abbildung 7: Entwicklung der Dienstnehmerbeiträge (DN) in Prozent des Bruttojahreseinkommens für ausgewählte Einkommen, 1975-2022

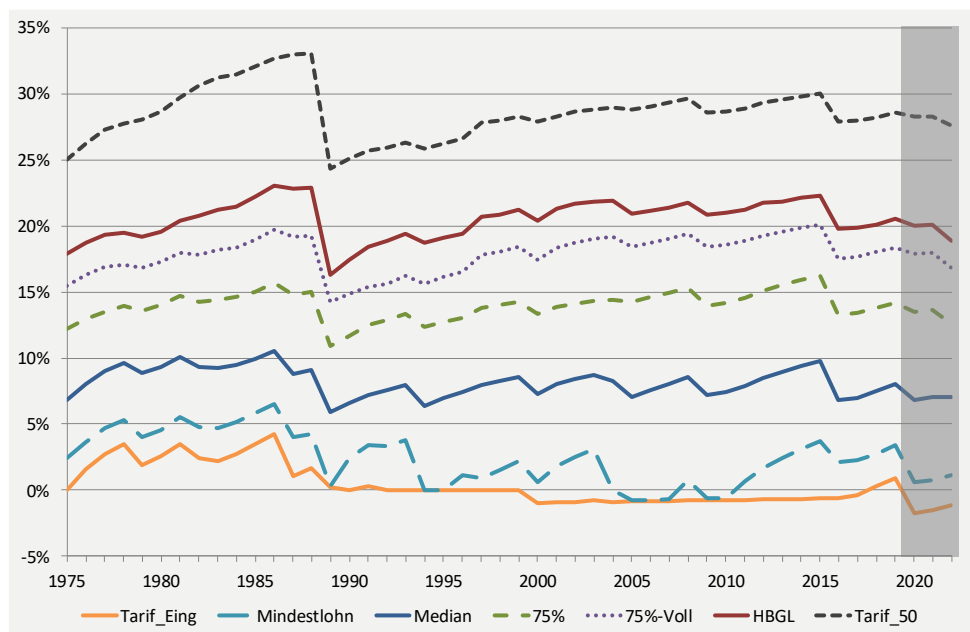


Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

Die Entwicklung bei der geleisteten Einkommensteuer (in Prozent des Bruttojahreseinkommens) ist relativ zu den SV-Dienstnehmerbeiträgen weniger dynamisch. Im zeitlichen Verlauf werden die wiederkehrenden Einkommensteuerreformen ersichtlich. Besonders die Steuerreform des Jahres 1988 hat zu einer markanten Reduktion geführt. Diese hat eine signifikante Entlastung bei allen betrachteten Einkommen zur Folge gehabt. Für die Jahre davor, von 1975 bis 1988, ist (vor allem für die höheren Einkommen) ein deutlicher Anstieg zu erkennen, welcher mit dieser Reform zurückgeführt wurde. Insgesamt ist festzustellen, dass die Einkommensteuerbelastung für die höheren Einkommen im betrachteten Zeitraum etwas zugenommen hat. So lag im Jahr 2019 die Einkommensteuer (in Prozent des Bruttojahreseinkommens) beim höchsten Einkommen mit 28,6 % um 3,6 Prozentpunkte höher als 1975 und 4,2 Prozentpunkte höher als 1989. Für die beiden unteren untersuchten Einkommen betrug die Einkommensteuer im Jahr 2019 0,9 % („Tarif_Eingangsteuersatz“) bzw. 3,2 % („Mindestlohn_2020) des Bruttojahreseinkommens. Das ist jeweils um rund 1 Prozentpunkt höher als 1975, durch die geplante Steuerreform würde die Einkommensteuerbelastung für diese beiden Gruppen unter das Niveau von 1975 fallen.¹⁴

¹⁴ Die hier ermittelte vergleichsweise moderate Entwicklung zeigt sich jedoch nicht auf aggregierter Ebene, wie in Abbildung 2 ersichtlich, welche einen Anstieg bei den Einnahmen aus der Lohnsteuer von 4,2 % des BIP auf 7,1 % ausweist. Dies ist insbesondere auf die Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung mit einer deutlichen Ausweitung qualifizierter Beschäftigter sowie auf höhere Pensionsausgaben (und damit Lohnsteuereinnahmen von PensionistInnen) zurückzuführen.

Abbildung 8: Entwicklung der Einkommensteuer (EST) in Prozent des Bruttojahreseinkommens für ausgewählte Einkommen, 1975-2022

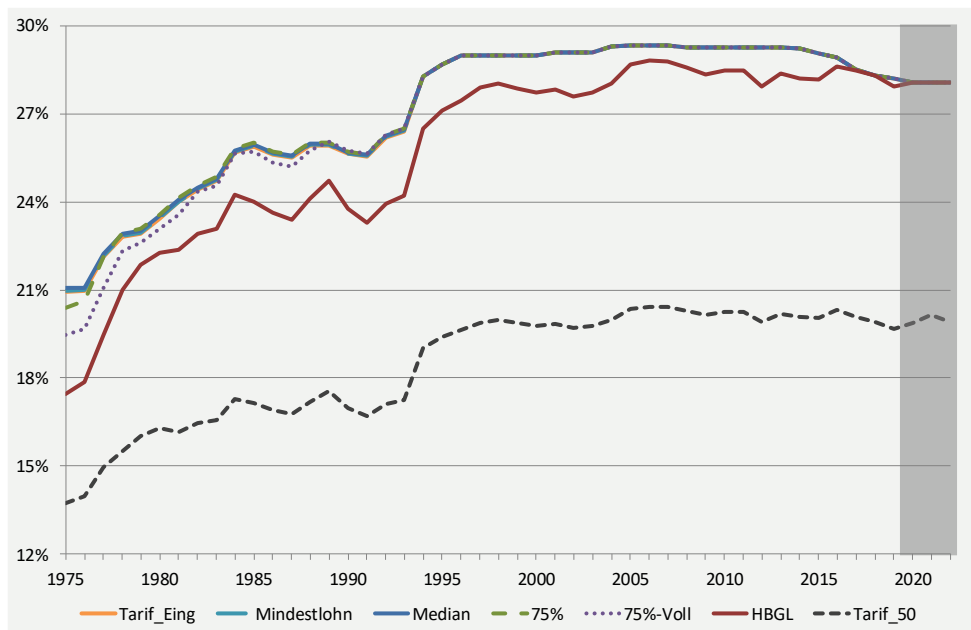


Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

Dienstgeberbeiträge und Lohnsummensteuern

Neben den Dienstnehmerbeiträgen und der Einkommensteuer spielen für die auf Arbeitseinkommen geleisteten Abgaben noch die Dienstgeberbeiträge sowie die Steuern auf die Lohnsumme eine wesentliche Rolle. Auch bei den geleisteten Dienstgeberbeiträgen inklusive Lohnsummensteuern ergeben sich im Zeitverlauf markante Zuwächse, die wiederum im Wesentlichen auf die Erhöhung der gesetzlichen Abgabensätze (siehe Kapitel 4.1) zurückzuführen sind. Für Einkommen, die unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen, sind diese Abgaben von 21 % des Bruttojahreseinkommens im Jahr 1975 dynamisch auf mehr als 29% angestiegen. Der zeitliche Verlauf ist relativ ähnlich zu den Dienstnehmerbeiträgen. Besonders markant ist der Zuwachs von 1975 bis 1985 und Anfang der 1990er Jahre. Nach 1995 blieben die Beitragssätze relativ konstant. Ab dem Jahr 2013 konnte durch die Reduktion der Sätze der Unfallversicherung, des IESG-Zuschlags sowie des FLAF-Beitrags eine Reduktion um rund 1 Prozentpunkt erreicht werden. Analog zu den Dienstnehmerbeiträgen dämpft die Höchstbeitragsgrundlage den durchschnittlichen Abgabensatz für die höheren Einkommen, weil für einen Teil des Einkommens keine Dienstgeberbeiträge anfallen. Insgesamt ist die Abgabenbelastung auf Arbeitseinkommen durch Dienstgeberbeiträge seit 1975 signifikant angestiegen.

Abbildung 9: Entwicklung der Dienstgeberbeiträge inkl. Lohnsummensteuern (DG+LS) in Prozent des Bruttojahreseinkommens für ausgewählte Einkommen, 1975-2022



Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

Abgaben Insgesamt (Dienstnehmerbeiträge, Einkommensteuer, Dienstgeberbeiträge und Lohnsummensteuern)

Die insgesamt auf Arbeitseinkommen geleisteten Abgaben (d.h. Einkommensteuer, Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge sowie Steuern auf die Lohnsumme) in Prozent des Bruttoeinkommens für die Jahre 1975 bis 2022 für die betrachteten Einkommen sind in Abbildung 10 dargestellt.

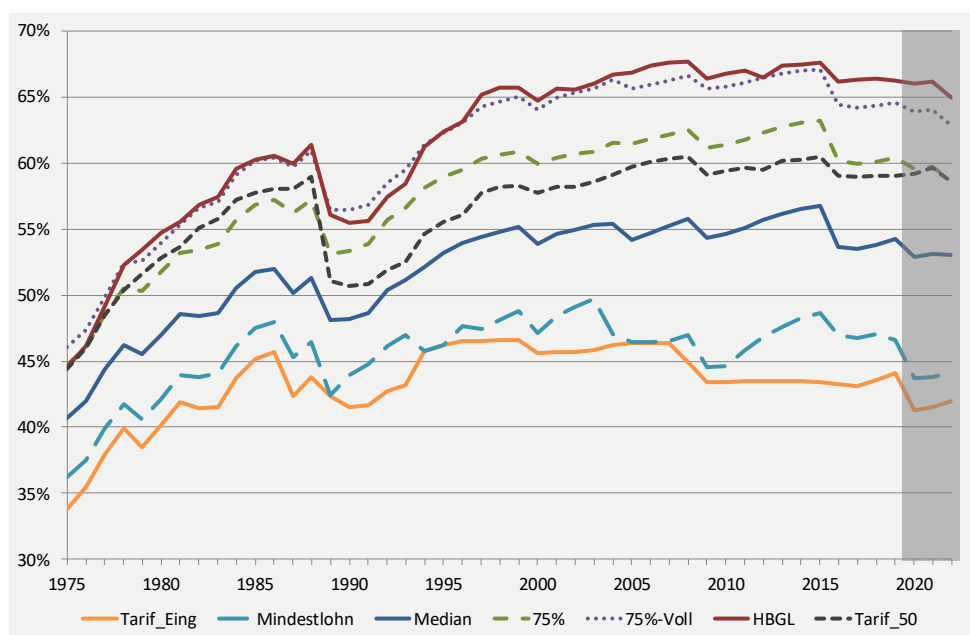
Dabei zeigt sich die Streuung zwischen den verschiedenen Einkommenshöhen. Zwar sind schon beim niedrigsten untersuchten Einkommen („Tarif_Eingangsteuersatz“) die geleisteten Abgaben im Jahr 2019 mit 44,1 % des Bruttojahreseinkommens durchaus beträchtlich. Insbesondere durch die Progression der Einkommensteuer steigt die Abgabenbelastung mit höherem Einkommen jedoch deutlich an. Der höchste Wert 2019 wird für die Einkommenshöhe „Höchstbeitragsgrundlage_2018“ mit 66,2 % des Bruttojahreseinkommens erreicht, durch die geplanten Maßnahmen ginge dieser Wert auf 64,9 % im Jahr 2022 zurück. Für das höchste untersuchte Einkommen („Tarif_Stufe_50“) ist im Vergleich dazu die Begrenzung durch die Höchstbeitragsgrundlage relevanter als die Progression der Einkommensteuer, sodass die geleisteten Abgaben relativ zum Einkommen geringer ausfallen (in absoluten Werten zahlt diese Einkommensgruppe natürlich dennoch am meisten).

Darüber hinaus zeigt sich für alle Einkommen ein deutlicher Anstieg der geleisteten Abgaben im Zeitverlauf. So legen diese für das Medianeinkommen von 40,7 % im Jahr 1975 auf 54,2 % im Jahr 2019 zu, was eine Erhöhung um 33 % oder 13,5 Prozentpunkte bedeutet, siehe auch Abbildung 11 für eine Darstellung des Anstiegs seit 1975. Durch die Steuerreform wird dieser Anstieg bis zum Jahr 2022 auf 12,3 Prozentpunkte etwas reduziert. Dennoch ist jener Teil des Arbeitseinkommens, welcher an die öffentliche Hand geht, beträchtlich angestiegen. Dies ist

wiederum auf die sehr dynamische Entwicklung bis 1988 sowie den Anstieg in den 90er-Jahren zurückzuführen, während sich seit etwa dem Beginn der 2000er-Jahre im Wesentlichen eine Seitwärts-Bewegung auf hohem Niveau eingestellt hat.

Dennoch wird deutlich: aktuell haben schon vergleichsweise niedrige Einkommen (in der vorliegenden Analyse „Tarif_Eingangsteuersatz“ und „Mindestlohn_2020“) mit rund 45 % des Bruttoeinkommens eine ähnlich hohe Abgabenbelastung zu tragen wie sie im Jahr 1975 noch für die hohen Einkommen galt.

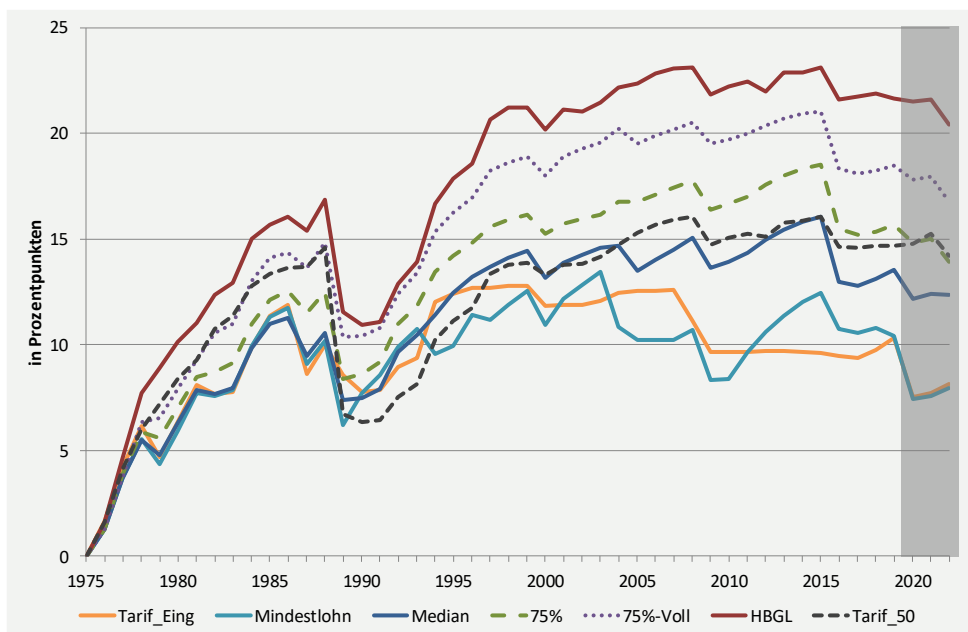
Abbildung 10: Entwicklung der Abgaben auf Arbeitseinkommen insgesamt (DN+EST+DG+LS) in Prozent des Bruttojahreseinkommens für ausgewählte Einkommen, 1975-2022



Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

In Abbildung 11 zeigt sich zusätzlich, dass der Anstieg der geleisteten Abgaben mit der Höhe des Einkommens korreliert. Dieser liegt zwischen 1975 und 2019 für die unteren Einkommen bei rund 10 Prozentpunkten. Für die anderen Einkommensgruppen ist der Anstieg spürbar stärker, insbesondere für die Einkommenshöhe „Höchstbeitragsgrundlage“ beträgt der Anstieg knapp 22 Prozentpunkte bzw. 20,4 Prozentpunkte im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen. Für das höchste untersuchte Einkommen („Tarif_Stufe_50“) ist zwar der Anstieg bei der Einkommensteuer am dynamischsten, durch die schwächere Entwicklung bei den SV-Beiträgen fällt der Anstieg insgesamt jedoch etwas weniger stark aus. Relativ beträgt der Anstieg des Abgabensatzes von 1975 bis 2019 für das niedrigste Einkommen 27 %, für die Einkommen an der Höchstbeitragsgrundlage 49 %.

Abbildung 11: Anstieg der Abgaben auf Arbeitseinkommen insgesamt (DN+EST+DG+LS) in Prozentpunkten für ausgewählte Einkommen, 1975-2022



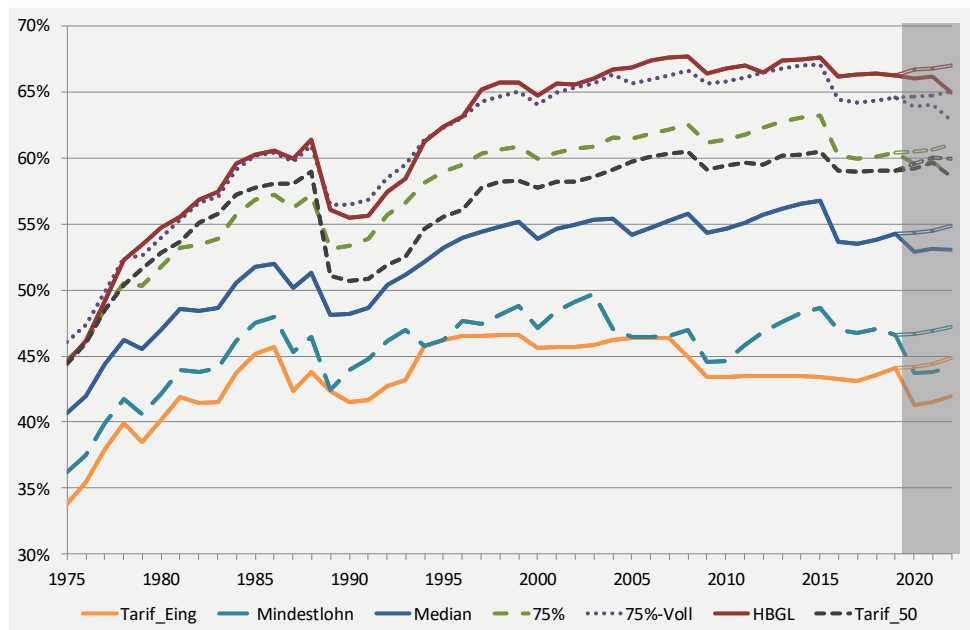
Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

Auswirkungen der ab dem Jahr 2020 gültigen bzw. geplanten Maßnahmen

In der bisherigen Analyse wird deutlich, dass die ab 2020 gültigen bzw. geplanten steuerlichen Maßnahmen einen dämpfenden Effekt auf die zu leistenden Abgaben mit sich bringen. Aus Abbildung 12 lässt sich entnehmen, wie sich die Abgaben entwickeln würden, wenn diese dämpfenden Maßnahmen nicht umgesetzt worden wären bzw. würden. Diese setzen sich zusammen aus der ersten Stufe der Tarifreform, die rückwirkend ab 1. Jänner 2020 gilt, den weiteren geplanten Schritten der Tarifreform, dem ab 2020 (per Veranlagung) geltenden Sozialversicherungsbonus bzw. erhöhten Verkehrsabsetzbetrag für niedrige Einkommen sowie der seit 2020 geltenden Senkung des IESG-Zuschlags.

Dabei erkennt man, dass die insgesamt auf Arbeitseinkommen geleisteten Abgaben ohne diese Maßnahmen für alle Einkommensgruppen spürbar höher ausfallen würden. Der dämpfende Effekt fällt für die beiden unteren Einkommen mit jeweils rund 3 Prozentpunkten am stärksten aus, am geringsten ist er für das höchste Einkommen („Tarif_Stufe_50“) mit 1,3 Prozentpunkten. Für die anderen untersuchten Einkommensgruppen liegt er bei jeweils rund 2 Prozentpunkten. Ohne die getroffenen Maßnahmen würde sich die Belastung schrittweise wieder jener vom Jahr 2015 (vor der Steuerreform 2016) nähern, die für viele Einkommen einen historischen Höchststand darstellte.

Abbildung 12: ab 2020 gültige Maßnahmen - Entwicklung der Abgaben auf Arbeitseinkommen insgesamt (DN+EST+DG+LS) in Prozent des Bruttojahreseinkommens für ausgewählte Einkommen, 1975-2022



Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

5.2. Nominelle Entwicklung der Abgaben von 1975 bis 2022

Zur Verdeutlichung der Ergebnisse über die Entwicklung der Abgabensätze für die untersuchten Einkommenshöhen zwischen 1975 und 2022 wird in diesem Abschnitt die in Kapitel 5.1 dargestellte prozentuelle Belastung in Euro-Beträge umgerechnet. Dazu wird der jeweilige Abgabensatz für die einzelnen Jahre seit 1975 auf die Einkommen im Jahr 2018 angewendet. Somit reflektieren die ermittelten Beträge nicht die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Abgaben und Steuern, sondern jene Zahlungen, welche anfallen würden, wenn dieselben prozentuellen Abgaben wie in der Vergangenheit heute gelten würden. Diese Vorgangsweise wird gewählt, damit die Illustration nicht durch den Anstieg der nominellen Bruttoeinkommen seit dem Jahr 1975 verzerrt wird.

Die Entwicklung der so ermittelten Abgaben insgesamt (Einkommensteuer, DN- sowie DG- und Lohnsummen-Abgaben) ist in Tabelle 3 dargestellt. Die Abgaben, die bei der untersten Einkommenshöhe („Tarif_Eingangsteuersatz“) anfallen, betragen im Jahr 2019 rund 7.750 Euro. Die Abgaben steigen für höhere Einkommen aufgrund des höheren Einkommens sowie der progressiven Einkommensteuer überproportional an und liegen beispielsweise für eine Person an der Höchstbeitragsgrundlage bei rund 47.530 Euro jährlich. Durch die ab dem Jahr 2020 bereits umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen ergibt sich für alle betrachteten Einkommenshöhen eine spürbare Entlastung.

Tabelle 3: Illustration – Jährlich auf Arbeitseinkommen geleistete Abgaben (DN+EST+DG+LS) in Euro

	Tarif_Eing	Mindestlohn	Median	75%	75%-Voll	HBGL	Tarif_50
1975	5.939	7.344	11.584	19.628	27.355	31.972	52.467
1980	7.056	8.546	13.375	22.715	32.052	39.262	62.394
1985	7.937	9.635	14.716	24.957	35.726	43.239	68.228
1990	7.302	8.908	13.707	23.409	33.541	39.844	59.970
1995	8.120	9.363	15.132	25.866	37.002	44.807	65.628
2000	8.023	9.560	15.328	26.312	38.035	46.445	68.221
2005	8.146	9.415	15.424	26.984	38.954	48.012	70.568
2010	7.636	9.044	15.549	26.942	39.056	47.938	70.245
2015	7.631	9.865	16.147	27.757	39.840	48.557	71.467
2019	7.753	9.453	15.433	26.510	38.334	47.529	69.813
2020	7.260	8.854	15.042	26.142	37.942	47.418	69.953
2022	7.373	8.956	15.096	25.736	37.320	46.621	69.241
Anstieg 1975-2019	1.814	2.108	3.849	6.883	10.980	15.557	17.346
Anstieg 1975-2022	1.433	1.612	3.512	6.109	9.965	14.649	16.774
Jahreseinkommen 2018 in Euro							
	Tarif_Eing	Mindestlohn	Median	75%	75%-Voll	HBGL	Tarif_50
Brutto	17.582	20.272	28.459	43.906	59.388	71.820	118.238
Arbeitskosten	22.559	26.011	36.515	56.335	76.200	92.151	141.772
Netto	14.902	16.477	21.204	29.970	38.022	44.466	71.976
Monatsbrutto (Jahres/14)	1.256	1.448	2.033	3.136	4.242	5.130	8.446

Anwendung der ermittelten prozentuellen Abgabenbelastung auf das Einkommen im Jahr 2018.

Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

In allen Einkommensgruppen ist dennoch ein deutlicher Anstieg der geleisteten Abgaben erkennbar, insbesondere im Zeitraum 1975 bis 1995. Beim untersten Einkommen ergibt sich ein Anstieg der jährlich zu leistenden Abgaben um 1.800 Euro (bis zum Jahr 2019) bzw. 1.400 Euro (bis zum Jahr 2022) nach der Steuerreform. Für diese Einkommensgruppe ist seit 1995 ein Rückgang der Abgabenbelastung erkennbar, was insbesondere auf die Einführung und Ausweitung der Negativsteuer und die Reduktion der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für geringe Einkommen im Jahr 2008 zurückzuführen ist. Der ermittelte Anstieg der geleisteten Abgaben in Euro steigt mit dem Einkommen. Dies ist einerseits auf den stärkeren prozentuellen Anstieg der Abgabenbelastung bei höheren Einkommen zurückzuführen (siehe Abbildung 10 bzw. Abbildung 11), andererseits aber natürlich auch auf die Einkommenshöhe. Tabelle 3 weist einen Anstieg um 3.850 Euro bzw. 3.510 Euro jährlich beim Medianeinkommen und einen Anstieg um rund 15.560 Euro bzw. 14.650 Euro jährlich für Personen an der Höchstbeitragsgrundlage aus. Mit anderen Worten: wenn die Abgabenbelastung in Prozent des Bruttoeinkommens heute noch auf dem Niveau des Jahres 1975 liegen würde, dann würden für eine Person an der Höchstbeitragsgrundlage jährlich um 15.000 Euro geringere Abgaben anfallen als sie dies tatsächlich tun. Dies entspricht mehr als 1.000 Euro monatlich. Für Personen mit den höchsten untersuchten Einkommen („Tarif_Stufe_50“) ergeben sich zusätzlich geleistete Abgaben in der Höhe von knapp 17.350 Euro jährlich im Jahr 2019 bzw. 16.770 Euro nach der geplanten Steuerreform. In allen Einkommensgruppen findet der größere Teil dieses Anstiegs in den Jahren 1975 bis 1995 statt, aber auch seit 1995 haben die gezahlten Steuern und Abgaben für die höheren Einkommen noch zugenommen, selbst nach Berücksichtigung der geplanten Steuerreform.

In Tabelle 4 ist eine analoge Illustration dargestellt, bei der jedoch nur die Entwicklung der auf DienstnehmerInnen-Seite zu leistenden Abgaben (Einkommensteuer und DN-Abgabe) berücksichtigt ist, also DG- und Lohnsummen-Abgaben nicht mitgerechnet wurden. Im Vergleich mit Tabelle 3 erkennt man, dass der Anstieg der Abgaben sowohl von der Entwicklung bei den DG-Abgaben, als auch bei jener auf der DienstnehmerInnen-Seite geprägt war. Auch ohne DG-Abgaben zeigt sich ein Anstieg in allen Einkommensgruppen. Insbesondere bei höheren Einkommen ergibt sich ein deutlicher Anstieg. So stieg etwa die jährliche Belastung für Einkommen an der Höchstbeitragsgrundlage um 8.040 Euro zwischen 1975 und 2019 bzw. 7.040 Euro, wenn man die geplante Steuerreform mitberücksichtigt.

Tabelle 4: Illustration - Jährlich auf Arbeitseinkommen durch DienstnehmerInnen geleistete Abgaben (DN+EST) in Euro

	Tarif_Eing	Mindestlohn	Median	75%	75%-Voll	HBGL	Tarif_50
1975	2.261	3.093	5.592	10.675	15.803	19.426	36.207
1980	2.939	3.792	6.683	12.366	18.348	23.262	43.145
1985	3.386	4.382	7.328	13.541	20.455	25.999	47.971
1990	2.797	3.709	6.398	12.118	18.259	22.771	39.879
1995	3.078	3.549	6.970	13.274	19.971	25.336	42.676
2000	2.928	3.686	7.081	13.589	20.825	26.543	44.837
2005	2.989	3.469	7.077	14.107	21.536	27.430	46.505
2010	2.492	3.112	7.223	14.096	21.680	27.484	46.309
2015	2.522	3.974	7.878	14.999	22.583	28.338	47.767
2019	2.794	3.734	7.405	14.125	21.582	27.466	46.547
2020	2.326	3.166	7.057	13.822	21.279	27.267	46.439
2022	2.439	3.268	7.111	13.417	20.656	26.470	45.704
Anstieg 1975-2019	533	641	1.814	3.450	5.779	8.040	10.340
Anstieg 1975-2022	179	175	1.519	2.742	4.854	7.044	9.497
Jahreseinkommen 2018 in Euro							
	Tarif_Eing	Mindestlohn	Median	75%	75%-Voll	HBGL	Tarif_50
Brutto	17.582	20.272	28.459	43.906	59.388	71.820	118.238
Arbeitskosten	22.559	26.011	36.515	56.335	76.200	92.151	141.772
Netto	14.902	16.477	21.204	29.970	38.022	44.466	71.976
Monatsbrutto (Jahres/14)	1.256	1.448	2.033	3.136	4.242	5.130	8.446

Anwendung der ermittelten prozentuellen Abgabenbelastung auf das Einkommen im Jahr 2018.

Quelle: EcoAustria: eigene Berechnungen.

6. Ergebnisübersicht

Abgaben spielen im täglichen Leben eine grundlegende Rolle. Auf der einen Seite finanzieren sie die Leistungen der öffentlichen Hand, auf der anderen Seite reduzieren sie die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte und Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen. Die Höhe der Abgaben beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung und die internationale Wettbewerbsfähigkeit. In Österreich spielen insbesondere einkommensbezogene Abgaben eine wesentliche Rolle.

Volkswirtschaftlich haben sowohl die Abgaben insgesamt als auch lohnbezogene Abgaben im Zeitraum von 1976 bis 2018 deutlich zugenommen. Dies ist im Wesentlichen auf einen starken Anstieg bis etwa zur Jahrtausendwende zurückzuführen, danach zeigt sich im Großen und Ganzen eine Seitwärts-Bewegung.

Der Anstieg der gesamtwirtschaftlichen (lohnbezogenen) Abgaben gibt jedoch noch keinen direkten Aufschluss darüber, wie sich dieser auf verschiedene Einkommensgruppen verteilt. In der vorliegenden Studie wird dementsprechend für ausgewählte Höhen des Arbeitseinkommens der zeitliche Verlauf der zu leistenden Abgaben zwischen 1975 und 2022 dargestellt. Damit können auch die Auswirkungen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 sowie der geplanten weiteren Schritte der Steuerreform berücksichtigt werden. Es werden exemplarisch sieben Einkommenshöhen untersucht, die ein breites Spektrum abdecken. Die Analyse berücksichtigt Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die Einkommensteuer, Dienstgeberbeiträge sowie Steuern auf die Lohnsumme. Dabei wird von einer alleinstehenden Person ohne Familienleistungen ausgegangen, die in einem Angestelltenverhältnis tätig ist.

Die Berechnungen verdeutlichen, dass sich die zu leistenden Abgaben über den Zeitverlauf für alle betrachteten Einkommenshöhen deutlich erhöht haben. Für diesen Anstieg waren insbesondere Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer und Dienstgeber) verantwortlich, in geringerem Ausmaß auch die Einkommensteuer. Dabei zeigt sich ein deutlicher Anstieg von 1975 bis 1988, der durch die Einkommensteuerreform 1988 gedämpft wurde. Nach 1989 ist wiederum ein kontinuierlicher Zuwachs bis etwa Anfang der 2000er-Jahre festzustellen, in der Folge ergibt sich im Großen und Ganzen eine Seitwärtsbewegung auf hohem Niveau. Die ab dem Jahr 2020 geltenden bzw. geplanten Maßnahmen dämpfen die Abgabenbelastung etwas.

Dieser Anstieg der zu leistenden Abgaben fällt bei hohen Einkommen stärker aus als bei geringen Einkommen. Während er insgesamt für die beiden niedrigsten untersuchten Einkommenshöhen zwischen 1975 und 2019 rund 10 Prozentpunkte des Bruttojahreseinkommens beträgt, ist er für die anderen Einkommen spürbar höher, am stärksten für Einkommen bei der Höchstbeitragsgrundlage mit knapp 22 Prozentpunkten. Dennoch zeigt sich: aktuell tragen schon vergleichsweise geringe Einkommen mit rund 45 % des Bruttojahreseinkommens eine ähnlich hohe Abgabenbelastung wie sie im Jahr 1975 noch für die hohen Einkommen galt.

Die Berechnungen lassen sich auch in absoluten Werten illustrieren: wenn die zu leistenden Abgaben (in Prozent des Bruttoeinkommens) aktuell auf dem Niveau vom Jahr 1975 wären, würden diese beispielsweise für eine Person an der Höchstbeitragsgrundlage um rund 15.000 Euro jährlich (mehr als 1.000 Euro monatlich) geringer ausfallen als sie es tatsächlich tun.

7. Literaturverzeichnis

- Alesina, A. E. Glaeser und B. Sacerdote (2005). Work and Leisure in the US and Europe: Why So Different, *NBER Working Paper 11278*.
- Alinaghi, N. und W. R. Reed (2017). Taxes and economic growth in OECD countries: A meta-regression analysis, *Working Paper Series 6710*, Victoria University of Wellington, Public Finance.
- Arachi, G., V. Bucci und A. Casarico (2015). Tax structure and macroeconomic performance, *International Tax and Public Finance* 22(4), 635-662.
- Arnold, J. M., B. Brys, C. Heady, A. Johansson, C. Schweltnus und L. Vartia (2011). Tax policy for economic recovery and growth, *Economic Journal* 121(550), 59-80.
- Belot, M. und J. C. van Ours (2004). Does the recent success of some OECD countries in lowering their unemployment rates lie in the clever design of their labor market reforms?, *Oxford Economic Papers* 56(4), 621-642.
- Bundeskommission für Arbeiter und Angestellte. Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch, Wien.
- Causa, O. (2008). Explaining Differences in Hours Worked Among OECD Countries: An Empirical Analysis, *OECD Economics Department Working Paper 596*.
- Disney, R. (2004). Are Contributions to Public Pension Programmes a Tax on Employment?, *Economic Policy*, Vol. 19, Issue 39, S. 267-311.
- Duval, R. (2003). The Retirement Effects of Old-Age Pension and Early Retirement Schemes in OECD Countries, *OECD Economics Department Working Papers No. 370*.
- Evers, M., R. A. de Mooij und D. J. van Vuuren (2006). What Explains the Variation in Estimates of Labour Supply Elasticities?, *Tinbergen Institute Discussion Paper 2006-017/3*.
- IHS (2020). Prognose der österreichischen Wirtschaft 2020-2024 – Hohe Unsicherheit und mäßiges Wachstum durch die Corona-Krise, Juli 2020.
- Lehner, G. (1994). Steuerreform und Finanzausgleich, *WIFO Monatsberichte* 1/94, S. 65-67.
- Macek, R. (2014). The impact of taxation on economic growth – Case study of OECD countries, *Review of Economic Perspectives* 14(4), 309-328.
- Nickell, S. (2004). Employment and Taxes, *CEP Discussion Paper*, No. 634.
- OECD (2010). Tax Policy Reform and Economic Growth, Paris, OECD Publishing.
- OECD (2006). Employment Outlook 2006, OECD Publishing.
- OECD (2005). OECD Jobs Strategy: Lessons from a Decade's Experience, *Main Report, ECO/CPE/WP1(2006)1*.
- OECD. Taxing Wages, diverse Jahrgänge.
- OECD. Revenue Statistics, diverse Jahrgänge.
- Oliveira, M. J., R. Boarini, H. Strauss, C. de la Maisonnette und C. Saadi (2007). The Policy Determinants of Investment in Tertiary Education, *OECD Economics Department Working Papers, No. 576*.
- Reiss, L., Schuster, P. (2018). Explaining the evolution of the Austrian implicit tax rate on labor from 1976 to 2016, *Empirica*.
- Vartia, L. (2008). How Do Taxes Affect Investment and Productivity? – Industry Level Analysis of OECD Countries, *OECD Economics Department Working Papers, No. 656*.

